

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1951	Nr. 52
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 7. 51	Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung — JZUVO —)	439
27. 6. 51	Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für den Erlaß von Verordnungen über die Wiederherstellung von Grundbüchern und die Wiederbeschaffung von grundbuchrechtlichen Urkunden	443
27. 6. 51	Verordnung über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt	443
6. 7. 51	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	443
2. 7. 51	Berichtigung zur Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	444
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	444

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 30. Juni 1951, ist verkündet: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950.

Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung, JZUVO).

Vom 9. Juli 1951.

Auf Grund des Artikels II Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verfügung Nr. 140 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2165) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Das Verbringen von Vermögenswerten in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet im Verkehr mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin wird durch die Zollbehörden überwacht, soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 Freihafendienststellen mit der Überwachung beauftragt werden.

(2) Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind alle beweglichen Sachen (Waren); ferner Zahlungsmittel und Wertpapiere.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen errichtet an den vom Bundesminister für Wirtschaft zu bestimmenden Übergangsstellen an der Zonengrenze Grenzkontrollstellen.

§ 3

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten besteht in der Abfertigung der Vermögenswerte an den Übergangsstellen und bei den Zollstellen im Innern des Bundesgebiets.

(2) Außerdem wird die Zonengrenze außerhalb der Übergangsstellen überwacht.

§ 4

(1) Der Verkehr mit Vermögenswerten wird

- an der Zonengrenze durch die Grenzkontrollstellen,
- in den Seezollhäfen, in den Seehäfen, an denen sich Zollstellen befinden, in den Flughäfen und an den Freihafengrenzen durch die zuständigen Grenzzollstellen,
- im Innern des Bundesgebiets durch die Zollstellen

überwacht.

(2) In den Freihäfen kann der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden Freihafendienststellen mit der Überwachung beauftragen.

(3) Die Zonengrenze wird durch den Zollgrenzdienst überwacht.

§ 5

(1) Alle Waren sind der zuständigen Zolldienststelle zur Abfertigung vorzuführen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Waren, die von der Vorführung befreit sind.

(2) Zur Vorführung ist der Warenführer verpflichtet. Warenführer ist, wer die Waren befördert oder in seiner Anwesenheit durch andere befördern läßt.

(3) Die Waren sind durch den Abfertigungsbeteiligten nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen anzumelden und der Zolldienststelle auf Verlangen so darzulegen, daß die Abfertigung vorschriftsmäßig vorgenommen werden kann.

Abfertigungsbeteiligter ist, wer die abzufertigenden Waren im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat.

Der Abfertigungsbeteiligte hat bei der Abfertigung die erforderlichen Handdienste nach Anweisung der Abfertigungsbeamten selbst zu leisten oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr leisten zu lassen.

(4) Die Angaben der Anmeldung nach Absatz 3 sind auf Erfordern der Zolldienststelle durch Vorlage von Lieferscheinen, Rechnungen, Packzetteln und dergleichen glaubhaft zu machen.

(5) Die Anmeldung darf bis zum Beginn der Abfertigung berichtigt werden.

(6) Der Abfertigungsbeteiligte hat die Prüfung der Waren nach Art und Menge ohne Entschädigung zu dulden, insbesondere das Öffnen luftdichter Behältnisse, das Freilegen lichtempfindlicher Waren, das Einritzen, Anschneiden, Zerfasern, chemische Untersuchungen und das Entnehmen von Mustern und Proben zu gestatten.

(7) Kommen Warenführer oder Abfertigungsbeteiligte den vorgenannten Pflichten nicht nach, so kann die Abfertigung verweigert werden.

§ 6

(1) Die Abfertigung der Warensendungen besteht in der Prüfung

1. der vorgeschriebenen Papiere oder der Voraussetzungen für die Befreiung von der Genehmigungspflicht,
2. angelegter Verschlüsse oder anderer Nämlichkeitszeichen und
3. der Übereinstimmung der vorgeführten Waren nach Art und Menge mit den Angaben in den vorgeschriebenen Papieren.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Ziffer 3 können auf Stichproben beschränkt werden. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist als Abfertigungsvermerk in die Genehmigungspapiere zu übernehmen.

Wenn die Prüfung auf Stichproben beschränkt worden ist, so ist ihr Umfang ersichtlich zu machen.

(4) Die Überwachung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln und Wertpapieren richtet sich nach den vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen.

§ 7

Für die Abfertigung von Waren, für deren Verbringung der Bundesminister für Wirtschaft Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zugelassen hat, trifft der Bundesminister der Finanzen nähere Bestimmungen. Er kann insbesondere die

Abfertigung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

§ 8

(1) Die Deutsche Bundespost hat sämtliche aus der sowjetisch besetzten Zone oder dem Ostsektor von Berlin eingehenden, an Empfänger im Bundesgebiet gerichteten Postsendungen, sofern sie dem Anschein nach Waren enthalten, der für den Empfänger zuständigen Zollstelle vorzuführen.

(2) Entsprechendes gilt auch für die im Bundesgebiet eingelieferten, an Empfänger in der sowjetisch besetzten Zone oder im Ostsektor von Berlin gerichteten Postsendungen mit der Maßgabe, daß diese der für den Einlieferungsort zuständigen Zollstelle vorzuführen sind.

(3) Die Vorführung hat in Postdiensträumen zu erfolgen. Die Hauptzollämter können im Benehmen mit den Postdienststellen Abweichendes bestimmen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Die Öffnung der Postsendungen erfolgt durch die Bediensteten der Zollbehörden.

(5) Die Postsendungen sind, soweit ihr Inhalt nicht zu Beanstandungen Anlaß gibt, der Post zur Weiterbeförderung zu überlassen.

§ 9

(1) Die Grenzkontrollstellen an der Zonengrenze und die Zollstellen in den Seehäfen und an den Freihafengrenzen sind befugt, Warensendungen, die aus der sowjetisch besetzten Zone oder aus dem Ostsektor von Berlin in das Bundesgebiet zum Verbleib verbracht werden, von Amts wegen oder auf Antrag der Abfertigungsbeteiligten an Zollstellen des Bundesgebiets zu überweisen.

Gehen solche Warensendungen zur Beförderung durch das Bundesgebiet ein, sind sie von den Grenzkontrollstellen, den Zollstellen in den Seehäfen oder an den Freihafengrenzen oder besonders ermächtigten Zollstellen im Innern des Bundesgebietes an Grenzzollstellen zu überweisen.

(2) Der Warenführer hat das Überweisungsgut, ohne es zu verändern, innerhalb der vorgeschriebenen Frist einer Zollstelle im Innern des Bundesgebiets oder einer Grenzzollstelle vorzuführen.

Wenn sich nacheinander mehrere Warenführer an der Beförderung beteiligen, geht die Vorführungspflicht auf jeden folgenden Warenführer über, der das Überweisungsgut in Kenntnis dieser Eigenschaft übernimmt.

(3) Die Verpflichtung des Warenführers, das Überweisungsgut, ohne es zu verändern, innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorzuführen, schließt die Verpflichtung ein, angelegte Zollverschlüsse oder andere Nämlichkeitszeichen unverletzt zu erhalten.

(4) Waren, die aus dem Bundesgebiet in die sowjetisch besetzte Zone oder in den Ostsektor von Berlin verbracht werden sollen, können auf Antrag der Abfertigungsbeteiligten bei einer Zollstelle im Innern des Bundesgebiets vorabgefertigt werden.

(5) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(6) Der Bundesminister der Finanzen erläßt für das Überweisungsverfahren und für die Vorabfertigungen im Innern des Bundesgebiets nähere Bestimmungen. Er kann die Abfertigung auf bestimmte Zollstellen beschränken, den Beförderungsweg oder das Beförderungsmittel und im Binnenschiffsverkehr die Vorabfertigung vorschreiben.

§ 10

(1) Die Nämlichkeit der an Zollstellen im Innern des Bundesgebiets oder an Grenzzollstellen zu überweisenden oder von diesen Dienststellen vorabfertigten Warensendungen ist durch amtliche Begleitung, amtlichen Verschuß (Packstück- oder Raumverschuß), durch Nämlichkeitszeichen wie Siegel oder Stempel oder in anderer Weise zu sichern.

(2) Für den amtlichen Verschuß sind Zollplomben zu verwenden.

(3) Schäden, die durch das Anlegen von Nämlichkeitszeichen an Waren oder Umschließungen entstehen, hat der Abfertigungsbeteiligte zu tragen.

(4) Für den Packstückverschuß und für die verschlußsichere Einrichtung von Fahrzeugen erläßt der Bundesminister der Finanzen nähere Bestimmungen.

(5) Im Eisenbahnverkehr ist in der Regel von der Anlegung von amtlichen Verschlüssen oder anderen Nämlichkeitszeichen abzusehen.

§ 11

(1) Die Zolldienststellen können zur Sicherung der Wiedervorführung der überwiesenen Warensendungen vom Abfertigungsbeteiligten Sicherheit bis zur Höhe des Wertes der Waren verlangen.

(2) Im Eisenbahnverkehr und bei Sendungen, die amtlich begleitet werden, bedarf es keiner Sicherheitsleistung. Im Schiffsverkehr ist in der Regel von der Sicherheitsleistung abzusehen.

(3) Die Sicherheiten sind in der Währung des Bundesgebiets zu leisten.

(4) Für die Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und der Stundungsordnung entsprechend.

(5) Die geleisteten Sicherheiten verfallen, wenn die Waren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß wiedervorgeführt werden. Sie werden jedoch freigegeben, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren untergegangen sind oder ohne Verschulden der Beteiligten (Warenführer und sonstige Verfügungsberechtigte) nicht oder nicht rechtzeitig wieder vorgeführt werden konnten.

(6) Über den Verfall von Sicherheiten entscheiden die Hauptzollämter.

§ 12

(1) Ein Gebiet längs der Zonengrenze in einer Tiefe bis zu höchstens 10 km wird zum Zonengrenzbezirk bestimmt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Begrenzung dieses Bezirks festzusetzen.

§ 13

(1) Die Bediensteten der Zollbehörden dürfen im Zonengrenzbezirk sämtliche Grundstücke außer Gebäuden und solchen umschlossenen Grundstücken, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind, im Dienst jederzeit betreten. Sie dürfen im Zonengrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst zu Fuß, zu Pferde und mit Fahrzeugen benutzen. Sie sind von der Beachtung der polizeilichen Verkehrsvorschriften befreit, soweit es die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erfordert.

(2) Einer Überprüfung unterliegen im Zonengrenzbezirk Gebäude, befriedete Besitztümer, Schiffe und andere Fahrzeuge, sofern Verdacht besteht, daß sich darin Personen, die gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Vermögenswerten zwischen dem Bundesgebiet und der sowjetisch besetzten Zone sowie dem Ostsektor von Berlin verstoßen haben, oder Waren befinden, hinsichtlich deren ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt.

(3) Innerhalb eines Geländestreifens von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern längs der Zonengrenze müssen Grundstücksbesitzer und Grundstückseigentümer dulden, daß die Zollbehörden zur Verhinderung unerlaubten Warenverkehrs über die Zonengrenze Anlagen wie Sperren und Hindernisse, außerdem Schutzhütten, Unterstände und dergleichen errichten.

(4) Im Zonengrenzbezirk dürfen weder Einrichtungen getroffen werden, die die Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Überwachungsmaßnahmen hindern oder erschweren, noch dürfen bestehende Einrichtungen zu diesem Zweck beseitigt werden.

(5) Im Zonengrenzbezirk hat jedermann auf Anruf der Bediensteten der Zollbehörden zu halten, sich über seine Person auszuweisen, die Überholung von Packstücken, Behältnissen, Tieren und Fahrzeugen, auch die körperliche Durchsuchung zu dulden.

(6) Der Betroffene hat den Anweisungen der Bediensteten der Zollbehörden nachzukommen. Amtshandlungen, die nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden können, körperliche Durchsuchungen auch auf Antrag der Betroffenen, werden bei der nächsten Zolldienst- oder sonstigen Amtsstelle vorgenommen.

Männliche Personen können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen am Körper verborgen halten.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 14

Die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen haben Bedienstete, die gegen die Bestimmungen über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin verstoßen, auf Antrag des Hauptzoll-

amts von jeder Verwendung in den in dieser Verordnung behandelten Abfertigungsverfahren auszuschließen.

§ 15

Die Deutsche Bundesbahn hat

1. für die Abfertigung der von ihr zu befördernden Personen und Waren im Verkehr mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin die von der Oberfinanzdirektion als notwendig bezeichneten Anlagen und Behelfe, wie Rampen, Räume, Büro- und Kassenräume, Lagerplätze, Brücken, Wiegegeräte zu stellen, sie erhalten, reinigen und, soweit erforderlich, beleuchten, heizen und abschließen zu lassen,
2. Unterkünfte für die Abfertigungsbeamten gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern,
3. die Überholung oder Bewachung ihrer Beförderungsmittel durch die Bediensteten der Zollbehörden während des Betriebes zu jeder Zeit zu ermöglichen und zu dulden,
4. die mit der Aufsicht über ihren Verkehr beauftragten Bediensteten der Zollbehörden in Ausübung ihres Dienstes zu befördern und ihnen im Dienst den Zutritt zu Anlagen und Gebäuden zu gestatten,
5. den in Betracht kommenden Zolldienststellen die Fahrpläne für den Verkehr über die Zonengrenze rechtzeitig mitzuteilen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nähere Bestimmungen über die Überwachung des kleinen Zonengrenzverkehrs.

§ 17

Die mit der Überwachung des Warenverkehrs beauftragten Zolldienststellen können zum Zwecke der Durchführung der Überwachung Gutachten von Sachverständigen einholen. Erforderlichenfalls sind diese Personen zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

§ 18

Für die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten im Zonengrenzbezirk gilt das all-

gemeine Waffengebrauchsrecht für den Zollgrenzdienst und den Zollfahndungsdienst entsprechend.

§ 19

Für die besondere Inanspruchnahme der Zollbehörden auf Grund dieser Verordnung sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268) zu erheben.

§ 20

Über Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Überwachung des Warenverkehrs mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin den Zollbehörden übertragen werden (z. B. pflanzen-, veterinär- und seuchenpolizeilicher Art, Überwachung des Straßengüterverkehrs), erläßt der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Behörden nähere Bestimmungen.

§ 21

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften richtet sich nach Artikel VIII des Gesetzes 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und Artikel VIII der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514).

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kontrolle des Warenverkehrs mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin vom 22. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 4 vom 6. Januar 1951) außer Kraft.

(3) Wo in anderen Vorschriften auf die Verordnung vom 22. Dezember 1950 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Bonn, den 9. Juli 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit
für den Erlaß von Verordnungen
über die Wiederherstellung von Grundbüchern
und die Wiederbeschaffung
von grundbuchrechtlichen Urkunden.**

Vom 27. Juni 1951.

Auf Grund des Artikels 129 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat entschieden:

Die durch § 123 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 139) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) dem früheren Reichsminister der Justiz erteilte Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen ist auf den Bundesminister der Justiz übergegangen.

Bonn, den 27. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Verordnung
über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung zerstörter Grundbücher bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt.**

Vom 27. Juni 1951.

Auf Grund des § 123 der Grundbuchordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Im Bezirk des Amtsgerichts in Burgsteinfurt treten für den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung der im Jahre 1945 zerstörten Grundbücher bei diesem Amtsgericht an die Stelle des § 15 der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden vom 26. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1048) die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Über Anträge auf Eintragungen in das wiederhergestellte Grundbuch ist schon vor der Wiederherstellung zu befinden. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen einer beantragten Eintragung für gegeben erachtet, so hat das Grundbuchamt zu verfügen, daß die Eintragung nach Wiederherstellung des Grundbuches vorgenommen werde. Dabei ist ein Zeitpunkt festzusetzen, auf den die Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch zurückbezogen wird. Der Zeitpunkt ist bei der Eintragung zu vermerken.

(3) Die Wirkungen, die mit einer der Verfügung entsprechenden Eintragung in das wiederhergestellte Grundbuch verbunden sind, treten bereits ein, sobald die Verfügung zu den Akten genommen worden ist.

(4) Auf das Verfahren sind die für das Grundbuchverfahren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Das Grundbuchamt hat die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen. Die Beschwerde gegen die in Absatz 2 Satz 2 bis 4 bezeichnete Verfügung ist unzulässig.

§ 2

Wird nach Wiederherstellung des Grundbuches die nach § 1 Abs. 2 getroffene Eintragungsvorgang ausgeführt, ist aber die Eintragung nicht von demjenigen bewilligt worden, dessen Recht nach dem Stande des Grundbuches bei der Wiederherstellung durch sie betroffen wird, so ist, falls die Eintragung der Bewilligung bedurft hätte, von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen.

Bonn, den 27. Juni 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 6. Juli 1951.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 6. bis 16. September 1951 in Berlin stattfindende Ausstellung „Internationaler Autosalon Berlin 1951“;
2. die in der Zeit vom 6. bis 21. Oktober 1951 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrie-Ausstellung Berlin 1951“.

Bonn, den 6. Juli 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Berichtigung
zur Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Durchführungsbestimmungen zum Umsatz-
steuergesetz vom 29. Juni 1951
(Bundesgesetzbl. I S. 418).

In § 1 Ziffer 21 muß es in der Fassung des § 52 Ziffer 5 Zeile 3 statt „Steuerfreiheit“ richtig heißen: „Steuerermäßigung“.

Bonn, den 2. Juli 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Zierold-Pritsch

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung über Vergütung von Tabaksteuer. Vom 30. Juni 1951.	1. 7. 51	124	30. 6. 51
Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz auf die Obersten Landesbehörden. Vom 19. Juni 1951.	1. 7. 51	124	30. 6. 51
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942 (PR Nr. 46/51). Vom 23. Juni 1951.	§ 1 Buchst. b u. e: 1. 4. 51 im übrigen: 1. 7. 51	125	3. 7. 51
Verordnung über die Festsetzung der Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs. Vom 26. Juni 1951.	4. 7. 51	125	3. 7. 51
Verordnung über eine Zählung von Obstbäumen und Beerensträuchern. Vom 22. Juni 1951	4. 7. 51	125	3. 7. 51
Verordnung PR Nr. 47/51 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 53/49 über Preise für Backhefe. Vom 29. Juni 1951.	9. 7. 51	126	4. 7. 51
Verordnung PR Nr. 48/51 über Preise für Thomasphosphat (Thomasmehl). Vom 29. Juni 1951.	1. 7. 51	127	5. 7. 51
Verordnung PR Nr. 49/51 über die Durchführung des Kostenausgleichs für eingeführtes Thomasphosphat (Thomasmehl). Vom 29. Juni 1951.	1. 7. 51	127	5. 7. 51

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 51/51 über Freigabe der Preise für Rohöl. Vom 2. Juli 1951.	1. 7. 51	127	5. 7. 51
Verordnung PR Nr. 52/51 über Preise für verzinkte Walzwerkserzeugnisse. Vom 4. Juli 1951.	11. 7. 51	130	10. 7. 51
Zweite Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Meldepflichten. Vom 7. Juli 1951.	13. 7. 51	132	12. 7. 51

BUNDESGESETZBLATT

Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

zum Preise von 25.- DM (zuzüglich 1.- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh 1. Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00

Soeben erschienen:

DEUTSCHES VERMOGEN IM AUSLAND

Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung

Bearbeitet von

Otto B ö h m e r Konrad D u d e n Hermann J a n s s e n
Rechtsanwälte

Unter Mitarbeit der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen

Mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen,
des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums
für den Marshallplan und der Bank deutscher Länder

Herausgegeben vom

Bundesministerium der Justiz

Mit Rücksicht auf das dringende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an einer Unterrichtung über das Schicksal der deutschen Auslandsvermögenswerte veröffentlicht das Bundesjustizministerium in dem vorliegenden Werk die Texte der ihm bekannten internationalen Vereinbarungen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Auslandsvermögen.

Teil A: Internationale Vereinbarungen.

Teil B: Einzelstaatliche ausländische Gesetze.

Die englischen oder französischen Texte sind zum Teil in der Ursprache und in deutscher Übersetzung, zum Teil nur in der Ursprache abgedruckt, alle übrigen fremdsprachlichen Texte (mit Ausnahme einiger besonders wichtiger spanischer Texte) nur in deutscher Übersetzung. Den einzelnen Länderabschnitten ist jeweils eine Liste der einschlägigen Vorschriften vorangestellt; die wichtigeren Vorschriften sind anschließend abgedruckt, auf die weniger wichtigen wird durch die

Liste hingewiesen so daß den Interessierten im Bedarfsfalle die Auffindung des Wortlautes erleichtert ist.

An der Beschaffung der Texte haben zahlreiche amtliche und private Stellen mitgewirkt, vor allem die Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Bremen. Für die Publikation wurden die Texte zusammengestellt und bearbeitet: im Abschnitt Internationale Abkommen von Rechtsanwalt Dr. D u d e n, Mannheim; im Abschnitt USA von Rechtsanwalt und Notar Dr. J a n s s e n, Bremen; in sämtlichen anderen Abschnitten von Rechtsanwalt Otto B ö h m e r, Düsseldorf. Die Bearbeiter haben zahlreiche ausländische Korrespondenten herangezogen. Die Übersetzer wurden mit besonderer Sorgfalt ausgewählt.

Der erste Band enthält die internationalen Abkommen sowie einzelstaatliche ausländische Gesetze von insgesamt 38 Ländern, eine Liste der ausländischen Feindvermögensverwaltungen und ein Anschriftenverzeichnis der Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschlands im Ausland.

Das Werk stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel dar für Behörden, Banken, Firmen, Rechtsanwälte und alle diejenigen, deren Vermögen im Ausland von der Beschlagnahme betroffen wurde.

Der Hauptband ist nunmehr erschienen, und die bisher eingegangenen Bestellungen sind ausgeführt worden. Ein weiterer Band befindet sich in Vorbereitung und wird den Beziehern automatisch nach Erscheinen zugestellt.

Weitere Bestellungen erbitten wir an den

Der Preis des Gesamtwerkes beträgt DM 80.—.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS / KÖLN AM RHEIN 1 / POSTFACH